

## Familienrechtliche Anordnungen

Stand: 1. Januar 2009

1) Allgemeines .....	1
2) Vormund und Vermögensfürsorge für Minderjährige .....	1
3) Ergänzungspfleger .....	3
4) Ehescheidung .....	3
5) Vermögensverzeichnisse / Einkünfte / Durchsetzung .....	4
6) Güterrechtliche Anordnungen bei verheiratetem Kind .....	5

### 1) Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen Kindern und Eltern und zwischen den Eltern können nach Ihren Wünschen gestaltet werden.

Bestimmt werden kann,

- wer die Vermögenssorge für einen Minderjährigen übernehmen soll,
- ob eine Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft fortgeführt werden soll,
- ob der Güterstand geändert werden soll,
- ob ein Kind adoptiert werden soll.

### 2) Vormund und Vermögensfürsorge für Minderjährige

Ist ein Kind im Zeitpunkt des Erbfalls noch minderjährig, wird ihm vom Vormundschaftsgericht ein **Vormund** bestellt. Die Eltern können aber in einer Verfügung von Todes wegen einen von ihnen gewünschten Vormund bestimmen. Das Kind kommt dann nicht unter fremde Obhut.

Zunächst sollte die Bereitschaft des Vormunds zur Übernahme der Sorge für das Kind sondiert werden.

Die Eltern können auch bestimmte Personen von der Vormundschaft ausschließen. Die Benennung des Vormunds kann von den Eltern jederzeit einseitig widerrufen werden.

Eltern können in bestimmten Fällen von der **Vermögensfürsorge** ausgeschlossen werden:

- wenn die Eltern einen verschwenderischen Lebensstil pflegen,
- der Vermögensfall droht und die Gefahr besteht, dass Gläubiger auf das Kindesvermögen zugreifen oder
- die Gefahr besteht, dass der geschiedene Elternteil das Vermögen für sich verwendet.

Eine effektive Alternative zur Anordnung der Vermögenssorge ist die Anordnung einer **Testamentsvollstreckung**.

Auch güterrechtliche Anordnungen können dazu dienen, die Verteilung des Vermögens nach dem Erbfall sicherzustellen.

Sind die **Eltern** des Kindes **verheiratet**, vertreten die Eltern die vermögensrechtlichen Interessen des Kindes gemeinschaftlich. Stirbt ein Elternteil geht die elterliche Sorge auf den überlebenden Elternteil über. Der künftige Erblasser kann das elterliche Recht der Vermögenssorge über sein Vermögen (Nachlass) in einer letztwilligen Verfügung beschränken oder sogar völlig ausschließen.

Eine Beschränkung der Verwaltung könnte sich auf die Art der Anlage, der Rücklagenbildung oder der Vermögensstreuung beziehen, etwa je  $\frac{1}{3}$  Aktien, Immobilien und Anleihen.

Die Beschränkung oder der Ausschluss der Vermögenssorge kann auch zeitlich befristet oder unter einer Bedingung erfolgen.

Hat der Erblasser nur einen Elternteil von der Vermögenssorge ausgeschlossen, so verwaltet der andere Ehegatte das Vermögen.

Die Entziehung der Vermögensverwaltung bezieht sich nur auf das dem Kind zugewandte Vermögen.

### 3) **Ergänzungspfleger**

Werden beiden Elternteilen oder dem überlebenden Elternteil die Vermögenssorge entzogen, so ist Bestellung eines Pflegers notwendig. Wurde vom Erblasser kein Pfleger benannt, bestellt das Gericht (in Baden-Württemberg das Notariat) einen **Ergänzungspfleger**.

Der Ergänzungspfleger steht unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. Der künftige Erblasser kann in seiner letztwilligen Verfügung aber den Pfleger von einigen Pflichten (§§ 1852–1854 BGB) befreien.

### 4) **Ehescheidung**

Stirbt ein Elternteil nach der **Ehescheidung** und erben die gemeinsamen Kinder, so verwaltet grundsätzlich der überlebende Elternteil das ererbte Vermögen der Kinder. Dies Ergebnis kann durch die Übertragung der Vermögenssorge an eine andere Person durch letztwillige Verfügung geändert werden.

*Bezüglich aller Vermögensgegenstände, die meine Kinder von mir erwerben, entziehe ich der Mutter das elterliche Vermögenssorgerecht. Zur Verwaltung des aus meinem Nachlass stammenden Vermögens soll Anton Talk als Pfleger bestellt werden.*

Der Pfleger steht unter Aufsicht des Gerichts und muss diesem gegenüber Rechenschaft ablegen. Vermögensverfügungen zulasten der Kinder sind deshalb nicht zu befürchten. Dies können Sie ändern:

*Der Pfleger wird sowohl von der Verpflichtung zur Rechnungslegung gegenüber dem Vormundschaftsgericht als auch von der Pflicht zur Hinterlegung von Orderpapieren (Wechsel- und Namensaktien) befreit.*

Sollten die Kinder vorversterben, könnte der geschiedene Ehepartner gesetzlicher Erbe der gemeinsamen Kinder werden. Dies kann durch die Anordnung einer Ersatzerbfolge verhindert werden:

*Zu meinen Erben setze ich meine zuvor genannten Kinder je zur Hälfte ein. Ersatzerben sind deren Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.*

## 5) Vermögensverzeichnisse / Einkünfte / Durchsetzung

Der überlebende Elternteil oder der Pfleger ist grundsätzlich verpflichtet, ein **Vermögensverzeichnis** des zu verwaltenden Vermögens aufzustellen (§ 1640 BGB). Das Verzeichnis ist mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Familiengericht einzureichen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der zugewendete Betrag unter 15.000 Euro liegt oder im Testament etwas anderes bestimmt ist. Der Elternteil kann von dieser Pflicht befreit werden; Formulierungsbeispiel:

*Für den Fall, dass unsere Kinder Maja und Stefan im Erbfall noch minderjährig sein sollten, befreien wir uns wechselseitig von der Verpflichtung des § 1640 BGB, ein Vermögensverzeichnis errichten zu müssen.*

Einkünfte aus dem Kindesvermögen, die nicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung notwendig sind, fließen in den Unterhalt des Kindes. Die mit der Vermögensfürsorge betrauten Eltern können die Einkünfte, die weder für die Verwaltung des Vermögens noch zum Unterhalt des Kindes erforderlich sind, für ihren eigenen Unterhalt und den weiterer minderjähriger Geschwister des Kindes verwenden.

Auch dieses Recht kann der künftige Erblasser ausschließen:

*Ich entziehe meiner geschiedenen Ehefrau das Recht Einkünfte aus meinem den Kindern zustehenden Nachlass für den eigenen Unterhalt zu verwenden.*

Die **Durchsetzung der Anordnungen zur Vermögenssorge** obliegt dem Vormundschaftsgericht. Sollten der überlebende Elternteil oder der jeweilige Pfleger die angeordneten Maßnahmen nicht befolgen, kann das Gericht notfalls die Vermögensverwaltung entziehen.

Befolgen Pfleger schuldhaft nicht die Anordnungen des Erblassers, sind diese auch zum Schadensersatz verpflichtet.

## 6) **Güterrechtliche Anordnungen bei verheiratetem Kind**

Hat das verheiratete Kind im Ehevertrag den Güterstand der Gütergemeinschaft gewählt, so fällt der Nachlass, sowie die lebzeitigen Schenkung in das Gesamtgut. Der künftige Erblasser kann das zugewandte Vermögen in das Vorbehaltsgut des in Gütergemeinschaft lebenden verheirateten Kindes einführen. So wird das Schwiegerkind von der Teilhabe an der Erbschaft oder Schenkung ausgeschlossen.

*Lebt mein Kind Peter im Güterstand der Gütergemeinschaft, so sollen alle Vermögenswerte, die ihm aufgrund dieses Testaments zufallen, Vorbehaltsgut sein.*